

Az.: 011 – 2 – 2

**Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Ortsgemeinde Kerzenheim
(2.218 Einwohner)**

aufgrund des § 110 Abs. 5 GemO i. V. m. § 111 LHO

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1.	Prüfungszeitraum	1
2.	Haushaltswirtschaft	1
2.1	Ergebnishaushalt	1
2.1.1	Erträge	1
2.1.2	Steuern und Schlüsselzuweisungen	1
2.1.3	Aufwendungen	1
2.1.4	Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt	1
2.2	Finanzhaushalt	2
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze	2
2.4	Bilanzen	2
2.5	Schulden	3
2.6	Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung	3
2.7	Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung	3
2.8	Umlagen	3
2.9	Stellenplan	3
3.	Einzelfeststellungen	7
3.1	Prüfung der Jahresabschlüsse	7
3.1.1	Erstellung der Jahresabschlüsse	7
3.1.2	Eröffnungsbilanzkorrektur	7
3.1.3	Bilanzielle Darstellung von Wertberichtigungen	8
3.1.4	Pauschalwertberichtigungssatz	8
3.1.5	Investitionskreditausweis in Posten P 4.10	9
3.1.6	Forderungen - Behandlung kreditorischer Debitoren	9
3.1.7	Verbindlichkeiten - Behandlung debitorischer Kreditoren	10
3.1.8	Sonderpostenspiegel	10
3.1.9	Finanzrechnung	10
3.1.10	Unveränderte Sachkontensalden	11
3.1.11	Anhangangaben	11
3.2	Verbesserung der Haushaltssituation	12
3.2.1	Kostenrechnende Einrichtungen	12
3.2.1.1	Mehrzweckhalle	12
3.2.1.2	Haus der Vereine	13
3.2.1.3	Hirtenhaus	13
3.2.1.4	Kommunale Forstwirtschaft	13
3.2.1.5	Tourismusförderung	14

3.2.1.6	Friedhof/Bestattungswesen	14
3.2.1.6.1	Kostendeckung	14
3.2.1.6.2	Gebühren	15
3.2.2	Gemeindesteuern	16
3.2.2.1	Realsteuern	16
3.2.2.2	Hundesteuer	16
3.2.3	Mieteinnahmen - Miethöhe	17
3.3	Bau- und Beschaffungsmaßnahmen	18
3.3.1	Ausschreibung mit Hinweis auf Architekturbüro	18
3.3.2	Vergabevermerk	19
3.3.3	Bauvertrag	20
3.3.4	Bauabnahme	21
3.3.5	Mehrkosten	21
3.3.6	Einhaltung des Landestariffreuegesetzes	22
4.	Verteiler	23

1. Prüfungszeitraum von 2017 bis 2022 (Stichproben)

Örtliche Erhebungen Februar/März 2023

2. Haushaltswirtschaft

2.1 Ergebnishaushalt

2.1.1 Erträge

	2017	2018	2019	2020	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung				Plan			
	- 1.000 € -							
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit 10/E8	3.055,0	3.181,6	3.217,1	3.108,9	3.027,8	2.906,2	2.843,7	3.338,9
Zins- und sonstige Finanzerträge 21/E17	0,0	3,2	3,6	0,6	1,5	1,5	2,0	2,0
Außerordentliche Erträge 25/E21	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	3.055,0	3.184,8	3.220,7	3.109,5	3.029,3	2.907,7	2.845,7	3.340,9

2.1.2 Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2017	2018	2019	2020
	- €/Einw. -			
Steuern und Schlüsselzuweisungen	682,37	849,02	860,64	831,47
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-205,56	-109,48	-151,34	-170,42

2.1.3 Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung				Plan			
	- 1.000 € -							
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit 19/E15	3.228,0	3.253,5	3.586,3	3.511,9	3.534,6	3.538,3	3.568,7	3.819,1
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen 22/E18	84,9	69,6	53,5	65,8	72,8	69,9	52,9	52,2
Außerordentliche Aufwendungen 26/E21	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	3.312,9	3.323,1	3.639,8	3.577,7	3.607,4	3.608,2	3.621,6	3.871,3

2.1.4 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung				Plan			
	- 1.000 € -							
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit 20/E16	-173,0	-71,9	-369,3	-402,9	-506,8	-632,1	-725,0	-480,2
Finanzergebnis 23/E19	-84,9	-66,4	-49,9	-65,2	-71,3	-68,4	-50,9	-50,2
Ordentliches Ergebnis 24/E20	-257,9	-138,3	-419,2	-468,1	-578,1	-700,5	-775,8	-530,4
Außerordentliches Ergebnis 27/E21	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis 28/E23	-257,9	-138,3	-419,2	-468,1	-578,1	-700,5	-775,8	-530,4

2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung				Plan			
	- 1.000 € -							
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 26/F23	-235,8	79,9	-127,1	-278,6	-381,5	-508,2	-570,3	-327,8
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 35/F27	384,3	76,8	564,1	139,2	603,8	22,0	177,0	67,0
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681) 27/F24	262,5	0,7	377,0	39,7	424,8	0,0	110,0	0,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 42/F32	-564,2	-274,7	-787,8	-397,0	-741,0	-48,5	-456,5	-377,2
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 43/F33	-179,9	-197,8	-223,7	-257,7	-137,2	-26,5	-279,5	-310,2
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag 44/F34	-415,7	-117,9	-350,7	-536,3	-518,7	-534,7	-849,8	-638,0
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692) 45/F35	0,0	146,6	0,0	0,0	137,2	26,5	279,5	310,2
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792) 46/F36	-83,4	-238,8	-92,7	-73,6	-87,9	-68,4	62,0	63,6
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten 47/F37	-83,4	-92,1	-92,7	-73,6	49,4	-41,9	217,5	246,5

2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14	2017	2018	2019	2020	2019	2020	2021	2022
(zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	Jahresrechnung				Plan			
	- 1.000 € -							
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 26/F23	-235,8	79,9	-127,1	-278,6	-381,5	-508,2	-570,3	-327,8
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten 46/F36	-83,4	-238,8	-92,7	-73,6	87,9	-68,4	-62,0	-63,6
= „freie Finanzspitze“	-319,2	-158,9	-219,8	-352,2	-293,6	-576,6	-632,3	-391,4
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
verbleibende Finanzspitze	-319,2	-158,9	-219,8	-352,2	-293,6	-576,6	-632,3	-391,4

2.4 Bilanzen

31. Dezember	2017	2018	2019	2020
	Jahresrechnung			
Bilanzsumme (1.000 €)	15.726,0	15.585,8	15.715,3	15.849,6
Eigenkapital (1.000 €)	4.119,0	3.980,7	3.567,6	3.099,5

2.5 Schulden

Die langfristige Verschuldung der Gemeinde nahm von 1.614,5 T€ (741 €/Einw.) Anfang 2017 auf 1.765,4 T€ (796 €/Einw.) Ende 2022 (Planansatz) zu. Sie liegt damit um 282 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden vergleichbarer Größenordnung von 514 €/Einw. (Angaben des Statistischen Landesamtes für das Jahr 2021).

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten betragen nach der Planung bei 2.218 Einwohnern Ende 2022 6.291,7 T€ (2.837 €/Einw.).

2.6 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs. 1 GemO) waren erteilt bis zum Haushaltsjahr 2020 (Beschluss vom 15.11.2021).

2.7 Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung

Nach der Planung für die Haushaltsjahre 2021/2022 weist die „freie Finanzspitze“ jeweils negative Salden aus. Die Ergebnisplanung geht in den Folgejahren von weiteren Fehlbeträgen aus, sodass das Eigenkapital bereits in wenigen Jahren aufgezehrt zu sein droht.

2.8 Umlagen

Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird in starkem Maße von den zu zahlenden Umlagen eingeengt (Fonds Deutsche Einheit, Gewerbesteuer-, Kreis- und Verbandsgemeindeumlage). Im Jahre 2022 betragen nach der Planung die Umlagen 1.730,8 T€ bzw. 44,7 % der Aufwendungen des Ergebnishaushalts (3.871,3 T€). Von dem Gesamtbetrag der wesentlichen Erträge (2.173,7 T€) verbleiben nach Abzug der Umlagen nach der Planung im Jahre 2022 lediglich noch 442,9 T€, das entspricht 20,4 %.

2.9 Stellenplan

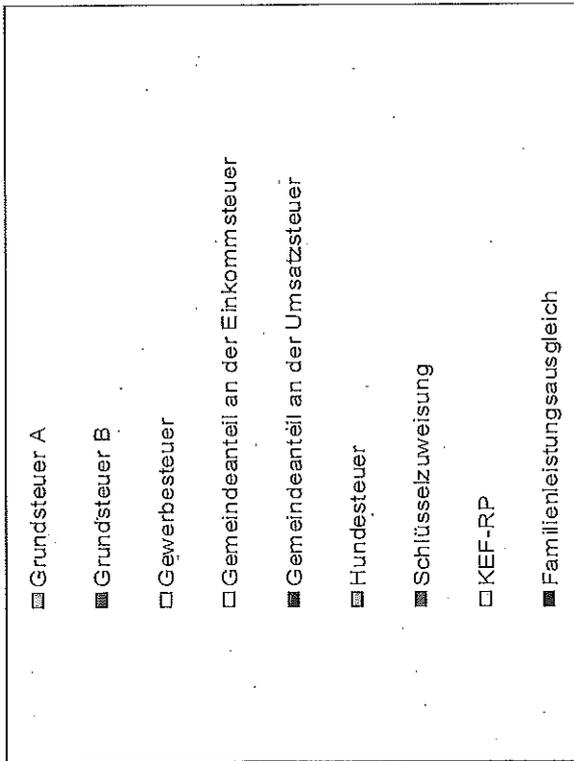
Der Stellenplan der Gemeinde Kerzenheim für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 weist 14,67 Stellen für Beschäftigte aus, davon vier Arbeitnehmerstellen in den Entgeltgruppen 6, 4 (zweimal) und 2 sowie für die Kindertagesstätte 10,67 Stellen, davon zwei Stellen in Entgeltgruppe 2 für Küche und Reinigung.

Schaubildliche Darstellung der wesentlichen Erträge und der zu zahlenden Umlagen

Steuererträge und Zuweisungen

Erträge	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe
Grundsteuer A	13.851,00 €	13.821,00 €	14.481,00 €	13.666,00 €	14.000,00 €	16.500,00 €	86.319,00 €
Grundsteuer B	188.780,00 €	193.247,00 €	203.113,00 €	198.048,00 €	197.000,00 €	225.000,00 €	1.205.188,00 €
Gewerbesteuer	199.179,00 €	285.209,00 €	274.124,00 €	265.874,00 €	130.000,00 €	275.000,00 €	1.429.386,00 €
Gemeindeanteil an der Einkommsteuer	970.143,00 €	1.045.539,00 €	1.107.331,00 €	1.033.450,00 €	1.020.000,00 €	1.127.422,00 €	6.303.885,00 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	27.817,00 €	37.225,00 €	42.725,00 €	45.721,00 €	38.000,00 €	38.000,00 €	229.488,00 €
Hundesteuer	10.851,00 €	10.551,00 €	10.693,00 €	12.433,00 €	10.000,00 €	12.000,00 €	66.528,00 €
Schlüsselzuweisung	71.240,00 €	273.063,00 €	175.230,00 €	192.712,00 €	280.612,00 €	324.198,00 €	1.317.055,00 €
KEF-RP	- €	- €	55.538,00 €	- €	55.538,00 €	55.538,00 €	166.614,00 €
Familienleistungsausgleich	115.771,00 €	95.373,00 €	108.826,00 €	107.620,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	627.590,00 €
Gesamt:	1.597.632,00 €	1.954.028,00 €	1.992.061,00 €	1.869.524,00 €	1.845.150,00 €	2.173.658,00 €	11.432.053,00 €

Aufteilung der Erträge

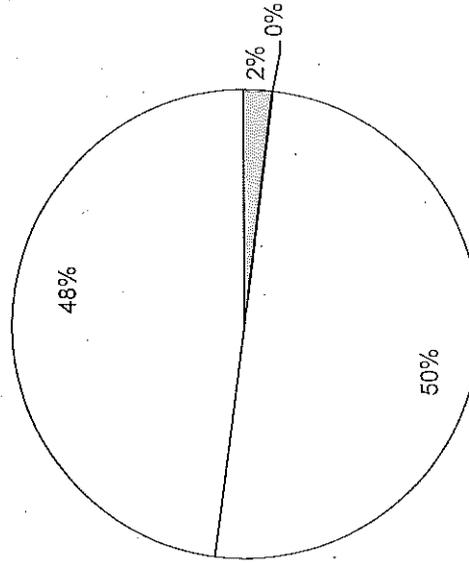


Umlagen

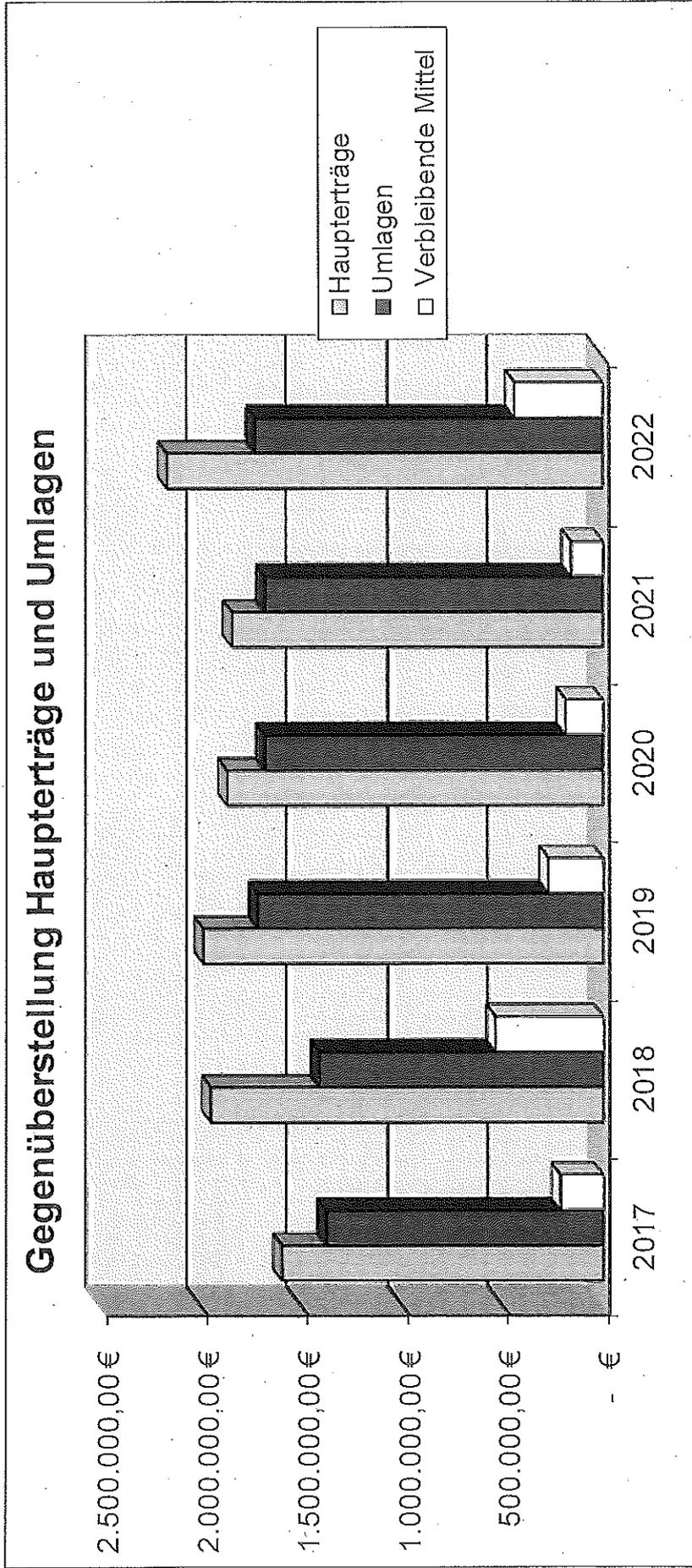
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe
Gewerbesteuerumlage	22.039,00 €	49.638,00 €	49.911,00 €	25.458,00 €	13.000,00 €	25.000,00 €	185.046,00 €
Umlage "Fond Deutsche Einheit"	1.058,00 €	7.558,00 €	- €	- €	- €	- €	8.616,00 €
Verbandsgemeindeumlage	720.895,00 €	658.814,00 €	896.356,00 €	857.272,00 €	837.699,00 €	842.697,00 €	4.813.733,00 €
Kreisumlage	636.778,00 €	698.599,00 €	770.784,00 €	798.734,00 €	832.152,00 €	863.095,00 €	4.600.142,00 €
Gesamt:	1.380.770,00 €	1.414.609,00 €	1.717.051,00 €	1.681.464,00 €	1.682.851,00 €	1.730.792,00 €	9.607.537,00 €

Verteilung der Umlagen

■ Gewerbesteuerumlage
■ Umlage "Fond Deutsche Einheit"
□ Verbandsgemeindeumlage
□ Kreisumlage



	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Haupterträge	1.597.632,00 €	1.954.028,00 €	1.992.061,00 €	1.869.524,00 €	1.845.150,00 €	2.173.658,00 €
Umlagen	1.380.770,00 €	1.414.609,00 €	1.717.051,00 €	1.681.464,00 €	1.682.851,00 €	1.730.792,00 €
Verbleibende Mittel	216.862,00 €	539.419,00 €	275.010,00 €	188.060,00 €	162.299,00 €	442.866,00 €



3. Einzelfeststellungen

3.1 Prüfung der Jahresabschlüsse

Bei der Prüfung der Jahresabschlüsse wurde von der Richtigkeit der Wertansätze zum 01.01.2017 ausgegangen, da auch die vorhergehenden Jahresabschlüsse durch den Gemeinderat geprüft und festgestellt waren.

3.1.1 Erstellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2017 bis 2022 wurden wie folgt aufgestellt und im Rechnungsprüfungsausschuss bzw. vom Gemeinderat festgestellt:

Jahr	Aufstellung	Feststellung
2017	21.12.2018	25.02.2019
2018	04.11.2019	10.02.2020
2019	31.12.2019	15.11.2021
2020	31.12.2020	15.11.2021
2021	14.02.2023	15.05.2023
2022	ausstehend	ausstehend

Der Jahresabschluss ist jeweils zum 30. Juni des folgenden Haushaltsjahres aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschluss bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 114 Abs. 1 GemO). Die Abschlüsse 2021 und 2022 lagen zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

RdNr. 1

Die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sind künftig einzuhalten.

3.1.2 Eröffnungsbilanzkorrektur

Beim Jahresabschluss 2019 wurde für eine „Wertberichtigung Eröffnungsbilanz“ in Höhe von 6.071,11 € eine eigenkapitalerhöhende Korrektur eines Eröffnungsbilanzansatzes des Straßenvermögens direkt mit der Kapitalrücklage verbucht.

(Ergebnisneutrale) Bilanzkorrekturen sind nach § 14 Abs. 1 KomDoppikLG nur für Ansätze aus der Eröffnungsbilanz und nach Abs. 4 nur bis zum Jahresabschluss 2013 zulässig. Somit hätte die Wertkorrektur über die Ergebnisrechnung ertragswirksam erfolgen müssen. Außerdem ist die Erläuterung im Anhang nicht in ausreichendem Maß erfolgt.

RdNr. 2 Wir bitten um Beachtung der Rechtsvorschriften.

3.1.3 Bilanzielle Darstellung von Wertberichtigungen

Der hinzugefügte Bilanzposten A 2.2.8 Einzelwertberichtigungen/Zweifelhafte Forderungen enthält in keinem der geprüften Jahresabschlüsse Zahlen, da die Wertberichtigungen inzwischen richtigerweise bei den Forderungsarten aktivisch abgesetzt werden. Die aber noch vorhandene Ausweisung des Postens entspricht nicht dem verbindlichen Muster, ein Bilanzposten A 2.2.8 ist dort nicht vorgesehen. Auch der Kontenrahmenplan sieht für die Kontengruppe 21 keine Bilanzposition zur Aufsummierung vor. Hintergrund ist, dass bei der Erstellung des Jahresabschlusses die Forderungen mit den Wertberichtigungen auf saldiert werden, sodass lediglich die wertberichtigten Forderungen in der Bilanz ausgewiesen werden. Insofern ist § 43 Abs. 3 GemHVO nicht einschlägig, wonach neue Bilanzposten hinzugefügt werden dürfen, wenn ihr Inhalt nicht von einem bereits vorgeschriebenen Posten gedeckt wird.

RdNr. 3 Wir bitten um Entfernung des Postens A 2.2.8 aus dem Bilanzmuster.

*FR
Hase*

3.1.4 Pauschalwertberichtigungssatz

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos wurde eine Pauschalwertberichtigung von 5 % der Forderungshöhe angesetzt. Diese vermutete Ausfallquote bleibt in allen Jahresabschlüssen unverändert und orientiert sich nicht an den tatsächlichen Forderungsausfällen.

Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung soll sich die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes an den Erfahrungswerten (Ausfallquoten) der jeweils letzten drei Jahre in der Gemeinde orientieren, siehe auch § 6 Abs. 2 GemEBilBewVO.

RdNr. 4 Wir bitten um entsprechende individuelle Berechnung der Pauschalwertberichtigungen. *7104*

3.1.5 Investitionskreditausweis in Posten P 4.10

Der Bilanzposten P 2.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich enthält auch das Investitionsdarlehen Nr. 3700067934 der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz AöR über 163,7 T€ zum 31.12.2020.

Die Zuordnungsvorschriften für Konten der Kontenart 314 wurden zum 01.01.2019 geändert, sodass seitdem auch Darlehen öffentlicher Gläubiger der Kontenart 314 im Passivposten 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen abzubilden sind.

RdNr. 5 Wir bitten um Änderung der Zuordnung. *on*

3.1.6 Forderungen - Behandlung kreditorischer Debitoren

Die in den jeweiligen Jahresabschlüssen bilanzierten Forderungen sind durch offene Posten der Offene-Posten-Listen nachgewiesen. Allerdings enthalten diese offenen Posten auch solche mit Überzahlungen/Gutschriften. Die in der Offene-Posten-Liste enthaltenen negativen offenen Posten führen dazu, dass der letztlich zwar positive Kontensaldo von Forderungskonten vermindert wird.

Der Ausgleich des dadurch zu gering ausgewiesenen Forderungsbestands erfolgt nach Angaben der Verwaltung bei letztlich negativem Kontensaldo und bei offensichtlichen und erheblichen Beträgen, jedoch nicht immer vollständig.

Wegen des Saldierungsverbots des § 47 Abs. 1 GemHVO müssen negative Forderungen umgebucht und unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. Zur Vereinfachung besteht die Möglichkeit einer pauschalen Jahresabschlussbuchung, bei der die Summe aller kreditorischen Debitoren nach Liste auf den entsprechenden Posten der Verbindlichkeiten umgebucht wird.

RdNr. 6 Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten sind die Forderungsbestände zu durchforsten und vollständig um kreditorische Debitoren zu bereinigen.

3.1.7 Verbindlichkeiten - Behandlung debitorischer Kreditoren

Auch die im Bereich der Verbindlichkeiten bestehenden OP mit negativem Vorzeichen wurden nicht immer vollständig bereinigt mit der Folge, dass der Bestand an Verbindlichkeiten insoweit zu gering ausgewiesen wurde.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Behandlung kreditorischer Debitoren, welche hier entsprechend gelten.

RdNr. 7 Wir bitten um Beachtung.

3.1.8 Sonderpostenspiegel

Den Jahresabschlüssen ist zwar ein Sonderpostenspiegel beigefügt, dieser enthält allerdings nicht die Posten 2.1 (Sonderposten kommunaler Finanzausgleich) und 2.5 (Sonderposten Grabnutzungsentgelte) und in 2.7 nicht den Anteil der „Parkflächenrücklage“ und ist damit unvollständig.

Auch wenn dies dem Gesetzeswortlaut nicht unmittelbar zu entnehmen ist, ist ergänzend zur eigentlichen Anlagenübersicht auch eine Sonderpostenübersicht zu erstellen. Für diese gelten die Aussagen zur Anlagenübersicht analog. Die Untergliederung erfolgt nach Posten und muss natürlich vollständig sein.

RdNr. 8 Wir bitten um Ergänzung/Vervollständigung des Sonderpostenspiegels.

3.1.9 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 ist im (unteren) Bereich (Finanzierungstätigkeit) nicht schlüssig. Entgegen dem verbindlichen Muster 16 zu § 45 GemHVO mit Erläuterungen und Rechenvorschriften wurden in den Posten F 38 die durchlaufenden Gelder einbezogen, obwohl dies ausdrücklich nicht vorgesehen ist. Damit kommt es zu einer Übereinstimmung von F 34 Finanzmittelfehlbetrag und F 40 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit. Mit dem Saldo der durchlaufenden Gelder F 41 ergibt sich in F 42 Deckung des Finanzmittelfehlbedarfs dann ein um die durchlaufenden Gelder abweichender Betrag, da aufgrund der Additionsvorgabe F 42 aus F 40 und F 41 (hier: Saldo der durchlaufenden Gelder!) abzu-

leiten ist. Die Übereinstimmung muss jedoch sinnhaft zwischen F 34 Finanzmittelfehlbetrag und F 42 Deckung Finanzmittelfehlbetrag bzw. im besseren Fall F 34 Finanzmittelüberschuss und F 42 Verwendung Finanzmittelüberschuss zustande kommen.

RdNr. 9 Wir bitten um Berichtigung bzw. Anpassung der betroffenen Posten für die folgenden Jahresabschlüsse. *01,*

3.1.10 Unveränderte Sachkontensalden

Im Zuge der Prüfung sind Sachkontensalden aufgefallen, die über den gesamten Prüfungszeitraum unverändert geblieben sind (21220000 Einzelwertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen und 3631001 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen), weil die Bereinigung/Ausbuchung versehentlich nicht erfolgt ist. Auch in Sachkonten, deren Salden sich verändern, könnten unbemerkte Bodensätze vorhanden sein.

RdNr. 10 Wir bitten im Zuge der Jahresabschlussarbeiten alle Sachkonten, sinnvollerweise anhand von Summen- und Saldenlisten (SuSa), auf unveränderte Salden oder Bodensätze hin zu kontrollieren. *FRM*

3.1.11 Anhangangaben

Den Niederschriften zufolge besteht ein Leasingvertrag für einen „gemeindeeigenen“ Bus. Dieser ist nicht im Anlagevermögen erfasst, sodass davon auszugehen ist, dass er nicht im Eigentum der Gemeinde steht sondern im Rahmen des Leasingverhältnisses zum Gebrauch überlassen wird, wofür die Gemeinde zu monatlichem Leasingaufwand für mehrere Jahre verpflichtet ist.

Im Anhang wird der Sachverhalt unter Punkt 7.7 (s. JA 2020) nicht angegeben (vgl. § 48 Abs. 2 Nr. 9 GemHVO).

RdNr. 11 Wir bitten um Prüfung, ob eine Aktivierung oder Ergänzung des Anhangs erfolgen muss. *FRM owl*

3.2 Verbesserung der Haushaltssituation

Als mögliche Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung kommen im Allgemeinen in Betracht:

- a) Erhöhung der Entgelte (Beiträge und Gebühren), hier insbesondere der Entgelte der kostenrechnenden Einrichtungen,
- b) Anhebung der (Steuer-)Hebesätze und Umlagen, insbesondere der Realsteuern,
- c) Begrenzung und Abbau von freiwilligen Aufgaben,
- d) Verkauf von nicht erforderlichem Vermögen zur Verringerung der Abschreibungen, des Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufwands und der Zinslast und
- e) Beschränkung von kreditfinanzierten Investitionen auf das unbedingt notwendige Maß zur Vermeidung von Investitionsfolgekosten, wie Schuldendienstbelastungen, Instandhaltungs- und Abschreibungsaufwand.

RdNr. 12

Wir bitten um Stellungnahme

FIA TBR

3.2.1 Kostenrechnende Einrichtungen

Wie der Gesamthaushalt in allen betrachteten Jahren, so sind auch die kostenrechnenden Einrichtungen Mehrzweckhalle, Haus der Vereine, Hirtenhaus, Forstwirtschaft, Tourismusförderung und Friedhof/Bestattungswesen defizitär (s. Anl.). Allein das Grundstücks- und Gebäudemanagement erwirtschaftet einen Überschuss (s. Anl.). Im Schnitt erwirtschafteten die defizitären kostenrechnenden Einrichtungen in den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 pro Jahr einen (Gesamt-)Fehlbetrag von 173.533,63 €.

Nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind die Gemeinden u. a. gehalten, kostendeckende Entgelte zu erheben (s. § 93 Abs. 3 GemO i. V. m. VV Nr. 6 zu § 93 GemO, §§ 12 und 40 GemHVO, §§ 7 f KAG).

3.2.1.1 Mehrzweckhalle

Für die Mehrzweckhalle ergibt sich ein durchschnittlicher Fehlbetrag von jährlich beachtlichen 75.505,26 €. Den Erträgen von 37.453,90 € stehen Aufwen-

dungen von 112.959,17 € gegenüber. Dies ergibt einen Deckungsgrad von nur 33,16 %.

RdNr. 13 Wir fordern die Erhöhung des Kostendeckungsgrads und bitten um Mitteilung, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Kostendeckung wesentlich zu verbessern. *FB3*

3.2.1.2 Haus der Vereine

Für das Haus der Vereine ergibt sich ein durchschnittlicher Fehlbetrag von jährlich 14.684,90 €. Den Erträgen von 13.977,99 € stehen Aufwendungen von 28.662,89 € gegenüber. Dies ergibt einen Deckungsgrad von lediglich 48,77 %.

RdNr. 14 Auch hier fordern wir die Erhöhung des Kostendeckungsgrads und bitten um Mitteilung, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Kostendeckung wesentlich zu verbessern. *FB3*

3.2.1.3 Hirtenhaus

Das Hirtenhaus erwirtschaftet einen durchschnittlichen Fehlbetrag von jährlich 7.465,79 € bei Erträgen von 3.786,70 € und Aufwendungen von 11.252,49 € und damit einem Deckungsgrad von nur 33,65 %.

RdNr. 15 Auch hier bitten wir um Vorschläge, wie eine wesentlich höhere Kostendeckung erzielt werden kann. *FB3*

3.2.1.4 Kommunale Forstwirtschaft

Die kostenrechnende Einrichtung kommunale Forstwirtschaft erreicht nahezu Kostendeckung. Bei Verstetigung der Erträge ist eine dauerhafte Kostendeckung oder die Erwirtschaftung eines Überschusses für den Haushalt denkbar.

RdNr. 16 Wir bitten um Darlegung von Verbesserungspotenzial. *FB2 ✓*

3.2.1.5 Tourismusförderung

Die kostenrechnende Einrichtung Tourismusförderung erwirtschaftet bei Aufwendungen von durchschnittlich jährlich 15.198,41 € und Erträgen von 2.160,74 € einen durchschnittlicher Fehlbetrag von jährlich 13.037,68 €. Das ergibt eine Kostendeckung von gerade einmal 14,22 % und liegt damit bei der Hälfte des ohnehin nur geringen Durchschnitts der Verbandsgemeinde von 28,43 %.

Tourismusförderung	Deckungsgrad
	%
VG-Durchschnitt	28,43
Gemeinde	14,22

RdNr. 17 Es sind Maßnahmen zur Kostendeckung zu ergreifen, wir bitten um Stellungnahme. *FB2* ✓

3.2.1.6 Friedhof/Bestattungswesen

3.2.1.6.1 Kostendeckung

Auch die kostenrechnende Einrichtung Friedhof ist bei durchschnittlich jährlich 24.751,58 € an Erträgen und 85.429,89 € an Aufwendungen defizitär mit einem Fehlbetrag von 60.678,32 €. Der Deckungsgrad von 28,97 % liegt hierbei noch unter dem ohnehin nur geringen Verbandsgemeindedurchschnitt von 44,09 %:

Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Zwar ist eine volle Kostendeckung für die Verleihung von Nutzungsrechten im Hinblick auf die Funktion der Friedhofsanlagen als "Öffentliches Grün" regelmäßig nicht erreichbar, ein Deckungsgrad von 28,97 % ist gleichwohl nicht dauerhaft hinnehmbar.

Friedhof/Bestattungswesen	Deckungsgrad
	%
VG-Durchschnitt	44,09
Gemeinde	28,97

3.2.1.6.2 Gebühren

Die Gebühren der Gebührensatzung vom 15.06.2020 liegen überwiegend unter dem Verbandsgemeindedurchschnitt und z. T. weit von einer kostendeckend kalkulierten Gebühr entfernt.

Stand 1/2023

Bezeichnung	Gebühr	VG-Schnitt	kalkulierte Gebühr
Einzelwahlgrab	225,00 €	501,67 €	1.692,18 €
Doppelwahlgrab	450,00 €	986,67 €	3.384,35 €
Urnenwahlgrab	150,00 €	283,33 €	676,87 €
Wiesenerdgrab	900,00 €	1.400,00 €	1.692,18 €
Wiesenumengrab	450,00 €	550,00 €	541,50 €
Kindergrab (bis 5. Lebensjahr)	84,00 €	108,00 €	n. n.
Anonyme Urnengrabstätte	450,00 €	486,67 €	541,50 €
Baumgrabstätte	1.200,00 €	1.125,00 €	n. n.
Leichenhalle	56,00 €	58,00 €	763,59 €
Leichenkühlzelle	70,00 €	65,00 €	945,69 €

Die Verwaltung hat im April 2020 eine Kalkulation aller Gebührentatbestände durchgeführt, die im Ergebnis aufgezeigt hat, dass kostendeckende Gebührensätze ganz erheblich über den erhobenen Gebührentarifen liegen müssten. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.06.2020 jedoch beschlossen, die Gebühren nicht in einem Zug, sondern über mehrere Jahre verteilt zu erhöhen. Eine Änderung der Gebührensatzung mit Gebührenanpassung ist aber seither nicht erfolgt, obgleich das jährliche Defizit, wie oben dargelegt, ganz erheblich ist.

RdNr. 18

Wir fordern den Fehlbetrag im Friedhofswesen ggf. durch eine Gebührenerhöhung und/oder Verminderung des Aufwandes maßgeblich zu verringern. Wir bitten um Stellungnahme.

FB J

3.2.2 Gemeindesteuern

3.2.2.1 Realsteuern

Im Hinblick auf eine mögliche Verbesserung der Gesamteinnahmesituation müssen sich die Gemeindesteuern mindestens an den Nivellierungssätzen des Landes orientieren. Nach aktueller Rechtsprechung bundesweiter Verwaltungsgerichte und dem Bundesverwaltungsgericht selbst sind Hebesätze sogar bis über 900 % steuerrechtlich unproblematisch.

Im Folgenden haben wir die Steuersätze in Gemeinde, Landkreis, Land und Bund gegenübergestellt, wobei die statistischen Werte nicht überall aktuell verfügbar waren. Dennoch ist der Vergleich aufschlussreich. Erst mit der für 2024 vorgesehen Steuersatzerhöhung wird bei der Grundsteuer B der Nivellierungssatz bzw. der Bundesdurchschnitt (2021) erreicht bzw. überschritten. Bei der Gewerbesteuer werden weder der Nivellierungssatz, noch der Kreisdurchschnitt (2022) oder der Bundesdurchschnitt (2021) erreicht. Hier sehen wir die Möglichkeit der Generierung weiterer Einnahmen zur Gewährleistung eines dauerhaften Haushaltsausgleichs.

Stand:1/2023

HH-Jahr	Grundsteuer A v.H.	Grundsteuer B v.H.	Gewerbest. v.H.
Ortsgemeinde 2023	430,00	460,00	375,00
Ortsgemeinde 2024	500,00	500,00	375,00
VG-Durchschnitt 2023	451,67	473,33	368,33
Nivellierungssätze 2023	345,00	465,00	380,00
Kreisdurchschnitt (2022)	362,00	427,00	382,00
Landesdurchschnitt (2022)	330,00	428,00	369,00
Bundesdurchschnitt (2021)	347,00	481,00	403,00

RdNr. 19

Alle Möglichkeiten der Einnahmeverbesserung sind auszuschöpfen. Wir bitten um Stellungnahme, ob eine weitere Anhebung der Steuersätze möglich ist.

TB

3.2.2.2 Hundesteuer

Die Tarife für die Hundesteuer in der Gemeinde betragen für den 1. Hund 50,00 €, für den 2. Hund 80,00 € und den 3. Hund 110,00 €. Im Vergleich mit

dem Verbandsgemeinde- und Kreisdurchschnitt sowie dem Durchschnitt größerer Kommunen besteht noch Potenzial zur Erhöhung aller Hebesätze.

HH-Jahre 2022 u. 2023	1. Hund	2. Hund	ab 3. Hund
Ortsgemeinde	50,00 €	80,00 €	110,00 €
VG-Durchschnitt	60,00 €	100,00 €	140,00 €
Kreisdurchschnitt (2022)	58,85 €	86,09 €	123,56 €
Schnitt der 50 größten Kommunen in Rhl-Pfalz*	88,24 €	120,36 €	150,94 €

(* größere Vergleichskommunen, Quelle Bund der Steuerzahler Rhl-Pf 2021)

RdNr. 20

Alle Möglichkeiten der Einnahmeverbesserung sind auszuschöpfen. Wir bitten um Stellungnahme, ob eine weitere Anhebung der Steuersätze möglich ist.

FB

3.2.3 Mieteinnahmen - Miethöhe

Zu Beginn des Haushaltsjahre 2022 hat die Verwaltung festgestellt, dass die Kaltmieten der gemeindeeigenen Mietwohnungen (Kirchgasse 1, Wilhelm-Bernhard-Str. 19, Ebertsheimer Str. 4 und 5) inzwischen weit unter der ortsüblichen Vergleichsmiete von etwa 5,50 € bis 6,50 € liegen und der Gemeinde deshalb vorgeschlagen, die Mieten zum 01.06.2022 zunächst um 20 % anzuheben. Unter Beachtung des § 558 Abs. 3 BGB sollte dann im Haushaltsjahr 2025 eine weitere Erhöhung folgen.

Auf Beschluss des Gemeinderats vom 14.03.2022 wurden die Mieten zum 01.07.2022 und lediglich um 10 % erhöht und die Verwaltung gebeten, die Mieterhöhung Anfang 2023 wieder als Beratungsgegenstand einzubringen. Die Mieten liegen nach dieser Erhöhung aktuell bei einer Spanne von 3,30 € bis 4,89 € pro qm.

Gemäß § 79 Abs. 2 GemO dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zum vollen wirtschaftlichen Wert zur Nutzung an Dritte überlassen werden (vgl. § 93 Abs. 3 GemO, Nr. 6 VV hierzu, § 94 Abs. 2 GemO). Als Maßstab gilt grundsätzlich der marktübliche Wert. Außerdem sind die mietrechtlichen Vorschriften (insbesondere §§ 535 ff BGB) zu beachten. Zur Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten ist die Miethöhe in regelmäßigen Abständen zu überprüfen um festzustellen, ob eine Mietanpassung vorzunehmen und rechtlich

zulässig ist. Dies gilt entsprechend auch für das gewerbliche Objekt Ebertsheimer Str. 8 (Hausarztpraxis).

RdNr. 21

Aufgrund des defizitären Gemeindehaushalts fordern wir die weitere konsequente und gesetzeskonforme Anhebung der Kaltmieten. *7/32*

3.3 Bau- und Beschaffungsmaßnahmen

Bei den Bauvorhaben und Beschaffungen der Gemeinde im Prüfungszeitraum wurde eine Auswahl von Maßnahmen verschiedenen Umfangs geprüft. In der Gemeinde Kerzenheim waren dies den Niederschriften zufolge die energetische Sanierung der Kindertagesstätte Eidechsenneest, die Renovierung des Gebäudes Kerzenheimer Str. 8, die Erschließung des Baugebiets Lochweg mit Grünflächenbepflanzung und Straßenbeleuchtung, der Vollausbau von Ringstraße und Gaftenstraße, die Rahmenvergabe der Baumpflege und die Beschaffung eines Piaggio-Kleinlasters für den Bauhof.

3.3.1 Ausschreibung mit Hinweis auf Architekturbüro

Bei der Vergabe des Gewerks Dachdeckerarbeiten der Sanierung des Kindergartens, bei den Gewerken Dachdecker- und Zimmererarbeiten der Renovierung der Ebertsheimer Str. 8, beim Straßenbau im Baugebiet Lochweg und bei den Baumpflegemaßnahmen wurde im Leistungsverzeichnis auf das planende und bauleitende Ingenieurbüro namentlich hingewiesen.

Der Hinweis auf den ausführenden Planer bzw. die Einsichtnahme in die Planunterlagen verstärkt die Gefahr eines Zusammenwirkens zwischen Planer und Bieter beispielsweise dergestalt, dass ein bestimmter Bieter umfangreichere Auskünfte als die anderen Bieter erhält, was er zu seinem Vorteil bei der Angebotsbearbeitung nutzen kann. Derartiges würde zu einem eklatanten Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter führen. Außerdem bestünde so die Möglichkeit, dass der Planer einen Bieter darüber informiert, welche weiteren Firmen am Wettbewerb teilnehmen.

Aus den vorgenannten Gründen darf der ausführende Planer in den Angebotsunterlagen nicht genannt werden. Er darf vor der Submission keine Kenntnis über den Bieterkreis erlangen, um Absprachen oder Manipulationen

zu erschweren. Der Bieterkreis darf nur einem zuverlässigen Bearbeiter der Verwaltung bekannt sein.

Anfragen der Firmen zur Ausschreibung sind grundsätzlich an die Verwaltung zu richten und vom zuständigen Sachbearbeiter der Verwaltung zu beantworten. Im Übrigen können solche Anfragen auch wertvolle Hinweise zu eventuellen Mängeln der Ausschreibung geben. Soweit notwendig, ist vom Planer eine Stellungnahme zur (anonymisierten) Anfrage der Firmen einzuholen. Bei den Anfragen der Firmen und deren Beantwortung ist zu prüfen, ob im Hinblick auf einen Wissensgleichstand die übrigen Bieter über den Inhalt der Auskünfte an andere Bieter zu informieren sind. Abschließend wird auf die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 01.12.2015, Teil 2: Besondere Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen, Ziff. 11.2 Beteiligung freiberuflicher Tätiger bzw. vom 22.01.2019, Ziff. 4.2 Ergänzende Maßnahmen, hingewiesen.

RdNr. 22

Wir bitten um Beachtung.

FB 144

3.3.2

Vergabevermerk

In den vorgelegten Unterlagen der folgenden Maßnahmen befanden sich keine Vergabevermerke über die Vergabe der auszuführenden Bauleistungen: Gewerke Fensterbau und Heizung der Sanierung der Kindertagesstätte, Gewerke Heizung und Malerarbeiten der Renovierung des Gebäudes Kerzenheimer Str. 8, Straßenbeleuchtung und Grünflächenbepflanzung des Baugebiets Lochweg.

Zu den grundlegenden Prinzipien des Vergaberechts gehört der Wettbewerbsgrundsatz. Er verlangt, dass in einem formalisierten, transparenten Verfahren möglichst vielen Unternehmen die Gelegenheit gegeben wird, ihre Leistungen anzubieten. Deshalb hat die öffentliche Ausschreibung nach den haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen eine Vorrangstellung (vgl. § 3 VOB/A).

Eine besondere Bedeutung im Vergabeverfahren kommt dem Vergabevermerk (Verfahrensdokumentation nach § 20 VOB/A) zu. Die Verpflichtung des Auftraggebers, den förmlichen Verfahrensablauf und die Begründung einzel-

ner Entscheidungen umfassend und nachvollziehbar in einem Vergabevermerk zu dokumentieren, ist von besonderer Bedeutung für evtl. Nachprüfverfahren durch die Nachprüfungsinstanzen.

Wird kein oder ein fehlerhafter Vergabevermerk gefertigt, liegt hierin ein Rechtsverstoß. Entsprechendes gilt auch bei Beschaffungen.

RdNr. 23

Die vergaberechtlichen Regelungen und Bestimmungen sind einzuhalten, d. h. alle Schritte des Vergabeverfahrens sind vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.3.3

Bauvertrag

Die Arbeiten für das Wärmeverbundsystem mit Putz bei der Sanierung des Kindergartens wurden auf der Grundlage des eingereichten Angebots vergeben. Ein schriftlicher Bauvertrag wurde mit dem Auftragnehmer offensichtlich nicht abgeschlossen, jedenfalls enthalten die Bauakten keine solchen. Gleiches gilt für die Gewerke Heizung, Maler-, Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten bei der Renovierung des Gebäudes Ebertsheimer Str. 8.

Durch die ggf. mündliche Annahme des Angebotes bzw. Beauftragung ist ein wirksamer Bauvertrag zustande gekommen. Die Schriftform ist nicht unbedingt notwendig. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt sich allerdings die Schriftform.

Die Gesamtleistungsverpflichtungen beruhen allein auf dem Vertrag. Im Zweifelsfall bedarf es häufig der Auslegung, was zum Vertragsinhalt rechnet. Anhaltspunkte bieten dabei die Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder auch die sonstigen Vertragsbedingungen. Unklare Vertragsbedingungen gehen zu Lasten desjenigen, der sie aufgestellt hat. Es wird daher empfohlen, sicherheitshalber den Bauvertrag schriftlich zusammenzufassen, weil das Schriftliche dann bei Streitigkeiten die Vermutung für sich hat, dass in ihm der maßgebende Vertragswille richtig und vollständig niedergelegt worden ist.

RdNr. 24

Wir bitten darauf zu achten, dass generell alle Verträge, auch schon zu Dokumentationszwecken, schriftlich abgefasst und in den Akten abgelegt werden.

FRU

3.3.4

Bauabnahme

In den vorgelegten Akten der Maßnahme energetische Sanierung der Kindertagesstätte Eidechsenest befanden sich außer beim Gewerk Dachdeckerarbeiten zu keinem der Gewerke (Wärmedämmverbundsystem mit Putzarbeiten, Fensterbau und Heizung) Abnahmeniederschriften. Bei der Maßnahme Renovierung Ebertsheimer Str. 8 fehlen Abnahmeniederschriften bei den Gewerken Heizung, Maler- und Zimmererarbeiten.

Nach § 22 Abs. 2 GemHVO ist u. a. auch die VOB zu beachten. Gemäß § 13 VOB/B übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr dafür, dass seine Leistung im Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln ist. Die Leistung muss die vereinbarte Beschaffenheit haben und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es sollte eine förmliche Abnahme durchgeführt und das Ergebnis festgehalten werden (§ 12 Nr. 4 Abs. 1 VOB/B), damit evtl. Mängelansprüche ordnungsgemäß durchgesetzt werden können. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung über die Fertigstellung oder 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als abgenommen (§ 12 Nr. 5 VOB/B). Bei mangelhafter Dokumentation können hieraus resultierende finanzielle Nachteile für die Gemeinde nicht ausgeschlossen werden.

RdNr. 25

Zur Feststellung evtl. Mängel sollte eine förmliche Abnahme durchgeführt und das Ergebnis festgehalten werden. Wir bitten um Beachtung.

FRU

✓

3.3.5

Mehrkosten

Die Malerarbeiten der Gebäuderenovierung Ebertsheimer Str. 8 kosteten schlussendlich knapp 20 % mehr als ursprünglich beauftragt, bei der Sanierung des Kindergartens kam es in nahezu allen Gewerken zu teilweise ganz erheblichen Kostensteigerungen gegenüber den ursprünglichen Vergabesummen/Auftragserteilungen (Mehrkosten beim Wärmedämmverbundsystem

mit Putzarbeiten 59 %, beim Fensterbau 57 %, bei der Heizung 25 % und den Dachdeckerarbeiten mit Nachtrag 16 %). Die Kostensteigerungen beruhen weitgehend auf nicht vorgesehenen Mehrarbeiten und Änderungen.

Die ursprüngliche Planung und damit die Kostenermittlung entsprachen offensichtlich nicht dem tatsächlichen Bedarf. Hieraus ist zu folgern, dass der Ausschreibung der Leistungen keine ausreichend vorausschauende Planung und Entscheidungsfindung vorhergegangen war.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A ist eine Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Zusätzlich sind alle Umstände festzustellen und in den Vergabungsunterlagen anzugeben (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A). Die Leistungsbeschreibung ist daher die entscheidende Grundlage des Bauvertrags. Die Positionen müssen demnach von Anfang an kritisch und mit der gebotenen Sorgfalt vollständig ermittelt werden.

RdNr. 26

Wir bitten um Beachtung. *FBV ✓*

3.3.6

Einhaltung des Landestariftreuegesetzes

Das Landestariftreuegesetz (LTTG) verpflichtet öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 20.000,00 € nur an solche Unternehmen zu vergeben, die bei der Angebotsabgabe eine Tariftreueerklärung bzw. eine Mindestentgelterklärung vorlegen, vgl. § 2 LTTG.

Wir konnten anhand der Aktenlage nicht nachvollziehen, ob diese gesetzliche Vorgabe in jedem Einzelfall wirklich berücksichtigt wurde.

RdNr. 27

Wir bitten darauf zu achten, dass die Mustererklärungen im Anhang zum LTTG den infrage kommenden Ausschreibungen/Vergaben beigelegt und ihre Rückläufe überwacht werden. *FB 144 ✓*

4.

Verteiler

- Ortsgemeinde Kerzenheim
- Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg
- Kommunalaufsicht im Hause
- Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz

Prüfer: Herr van der Auwera, Frau Opp, Herr Marx

Im Auftrag

(Auwera)

Grundlagen der Finanzkraft

Einwohner (Stand: 30. Juni)	33302038 Kerzenheim					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse				
	2.108	2.113	2.119	2.090	2.091	1 000 - 3 000 Einwohner				
Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	2020	2016	2017	2018	2019	2020
a) Steuereinnahmekraft¹⁾			- € je Einwohner -					- € je Einwohner -		
Grundsteuer	104,07	102,49	105,97	112,96	107,45	123,32	125,72	128,24	128,90	132,12
Gewerbesteuer	112,19	93,59	129,65	142,17	132,89	266,99	287,20	298,91	315,20	294,82
Realsteueraufbringungskraft	216,26	196,08	235,61	255,13	240,34	390,30	412,92	427,14	444,10	426,93
- Gewerbesteuerumlage	-20,05	-16,78	-23,43	-23,88	-12,18	-47,72	-51,50	-54,01	-52,95	-27,01
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	421,98	459,13	493,41	529,82	494,24	390,55	426,00	461,50	488,01	454,46
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	10,46	13,16	17,57	20,44	21,87	24,19	30,52	38,26	43,83	46,80
Steuereinnahmekraft	628,64	651,59	723,17	781,52	744,27	757,33	817,95	872,89	922,98	901,18
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾	0,54	33,72	128,86	83,84	92,16	64,19	78,73	90,94	97,14	108,69
Zusammen (a+b):	629,18	685,31	852,04	865,36	836,43	821,51	896,67	963,84	1 020,12	1 009,87
c) Realsteuerhebesätze			- v. H. -					- v. H. -		
Grundsteuer A	310	310	310	310	310	317	319	322	322	325
Grundsteuer B	375	375	375	375	375	379	381	383	384	386
Gewerbesteuer	375	375	375	375	375	371	372	372	372	373
d) Steuereinnahmen			- € je Einwohner -					- € je Einwohner -		
Grundsteuer A	7,23	6,46	6,72	6,70	6,41	7,09	7,13	7,16	7,05	7,09
Grundsteuer B	91,53	89,83	92,33	98,62	92,82	111,11	113,05	115,37	116,12	118,68
Gewerbesteuer	108,99	91,88	128,62	139,93	130,45	256,61	279,43	294,49	307,90	288,10
- Gewerbesteuerumlage	-20,05	-16,78	-23,43	-23,88	-12,18	-47,72	-51,50	-54,01	-52,95	-27,01
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	421,98	459,13	493,41	529,82	494,24	390,55	426,00	461,50	488,01	454,46
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	10,46	13,16	17,57	20,44	21,87	24,19	30,52	38,26	43,83	46,80
Sonstige Steuern	5,85	4,97	4,92	5,17	5,71	4,41	4,60	4,80	4,91	5,08
Zusammen:	625,98	648,65	720,16	776,80	739,31	746,24	809,20	867,55	914,84	893,20
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾	0,54	33,72	128,86	83,84	92,16	64,19	78,73	90,94	97,14	108,69
f) insgesamt (d+e)	626,52	682,37	849,02	860,64	831,47	810,42	887,93	958,50	1 011,98	1 001,89

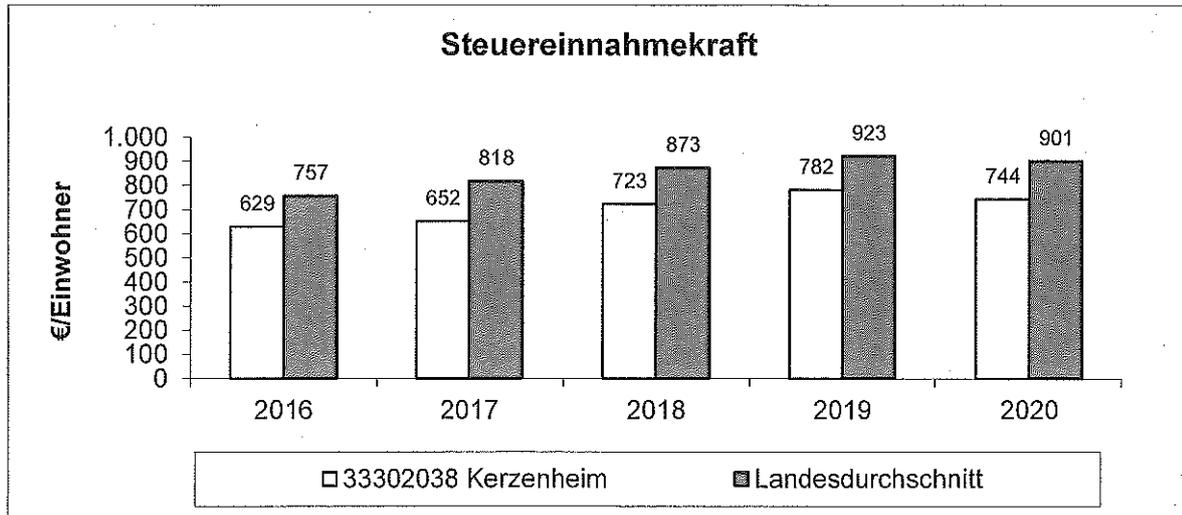
Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

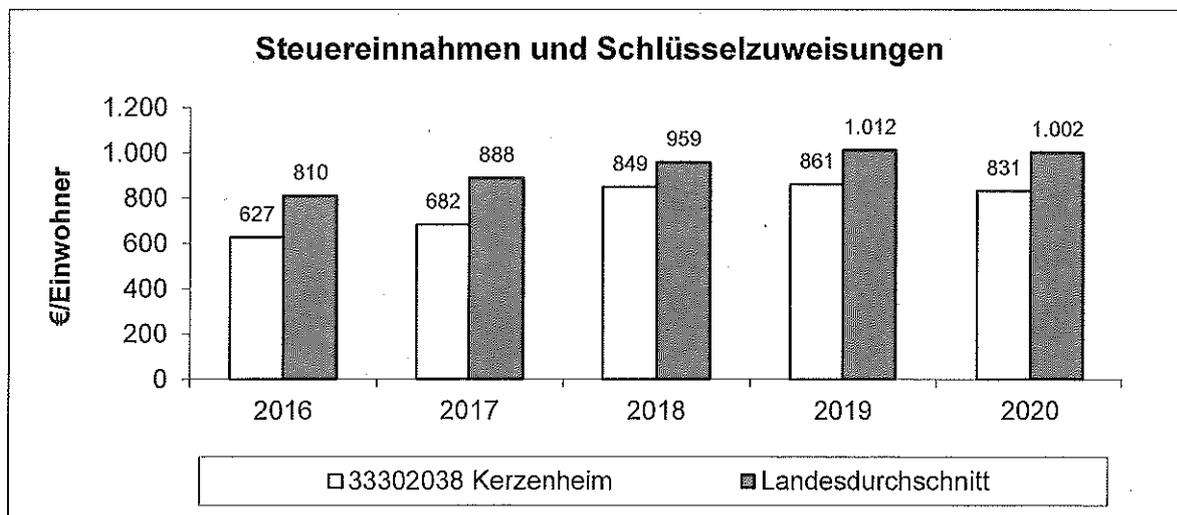
2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

I. Steuereinnahmekraft



II. Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen



Kostenrechnende Einrichtung Ortsgemeinde Kerzenheim

Mehrzweckhalle					
Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten- deckungsgrad	
2018	34.184,91 €	119.262,13 €	85.077,22 €		28,66%
2019	41.043,56 €	114.406,64 €	73.363,08 €		35,88%
2020	39.043,56 €	108.660,83 €	69.617,27 €		35,93%
2021	35.543,58 €	109.507,06 €	73.963,48 €		32,46%
Ergebnis	149.815,61 €	451.836,66 €	302.021,05 €		33,16%
Jahresdurchschnitt	37.453,90 €	112.959,17 €	75.505,26 €		33,16%
VG-Durchschnitt					
Abweichung					

Ortsgemeinde Kerzenheim

Kostenrechnende Einrichtung

Haus der Vereine					
Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten- deckungsgrad	
2018	14.853,35 €	28.631,39 €	13.778,04 €		51,88%
2019	14.305,82 €	28.523,61 €	14.217,79 €		50,15%
2020	14.712,83 €	29.637,84 €	14.925,01 €		49,64%
2021	12.039,96 €	27.858,71 €	15.818,75 €		43,22%
Ergebnis	55.911,96 €	114.651,55 €	58.739,59 €		48,77%
Jahresdurchschnitt	13.977,99 €	28.662,89 €	14.684,90 €		48,77%

VG-Durchschnitt					
Abweichung					

Kostenrechnende Einrichtung **Ortsgemeinde Kerzenheim**

Tourismusförderung					
Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten- deckungsgrad	
2018	1.790,41 €	8.841,21 €	7.050,80 €		20,25%
2019	5.551,03 €	34.770,21 €	29.219,18 €		15,96%
2020	535,50 €	6.590,42 €	6.054,92 €		8,13%
2021	766,00 €	10.591,80 €	9.825,80 €		7,23%
Ergebnis	8.642,94 €	60.793,64 €	52.150,70 €		14,22%
Jahresdurchschnitt	2.160,74 €	15.198,41 €	13.037,68 €		14,22%
VG-Durchschnitt					28,43%
Abweichung					-14,21%

Ortsgemeinde Kerzenheim

Kostenrechnende Einrichtung

kommunale Forstwirtschaft					
Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag/Überschuss	Kosten- deckungsgrad	
2018	147.480,78 €	141.005,09 €	6.475,69 €		104,59%
2019	117.682,64 €	135.393,45 €	- 17.710,81 €		86,92%
2020	111.696,11 €	107.262,47 €	4.433,64 €		104,13%
2021	140.049,68 €	141.894,93 €	- 1.845,25 €		98,70%
			- €		
Ergebnis	516.909,21 €	525.555,94 €	- 8.646,73 €		98,35%
Jahresdurchschnitt	129.227,30 €	131.388,99 €	- 2.161,68 €		98,35%
VG-Durchschnitt					89,70%
Abweichung					8,65%

Ortsgemeinde Kerzenheim

Kostenrechnende Einrichtung

Grundstücks- und Gebäudemanagement					
Jahr	Erträge	Aufwendungen	Überschuss	Kosten- deckungsgrad	
2018	67.754,67 €	106.472,48 €	38.717,81 €		63,64%
2019	144.634,37 €	49.022,48 €	95.611,89 €		295,04%
2020	86.999,72 €	48.433,80 €	38.565,92 €		179,63%
2021	70.430,77 €	57.722,66 €	12.708,11 €		122,02%
Ergebnis	369.819,53 €	261.651,42 €	108.168,11 €		141,34%
Jahresdurchschnitt	92.454,88 €	65.412,86 €	27.042,03 €		141,34%
VG-Durchschnitt					126,95%
Abweichung					14,39%